

# STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Abteilung I**

Drucksachen-Nr.: **I/0536/2024**

## BESCHLUSSVORLAGE

<b><u>Gremium:</u></b>	<b><u>Sitzungstermin:</u></b>	<b><u>Status:</u></b>
Stadtrat	18.03.2024	öffentlich

<b><u>Verantwortlich:</u></b>	<b><u>Schlichting / Träger</u></b>
-------------------------------	------------------------------------

### **Betreff:**

### **Plakatierung der Parteien und Wählervereinigungen bei Wahlen und Abstimmungen**

Anlage(n) im Ratsinformationssystem

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Oberasbach erlässt zum Vollzug der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Oberasbach vom 02.02.1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.05.2006 die folgende Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) zur Regelung des Aufstellens von Plakatständern oder anderen Werbemitteln anlässlich von Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichen Straßen:

1. Für eine anstehenden Wahl oder Abstimmung darf jede einzelne Partei, Wählergruppe und sonstiger zugelassene Wahlvorschlag 70 (in Worten: siebzig) Plakate im Gebiet der Stadt Oberasbach aufstellen.
2. Die Plakate dürfen das Format DIN A1 nicht überschreiten.
3. Die Verwendung von Hohlkammerplakaten ist nicht zugelassen.
4. Mit der Aufstellung der Plakate und Werbeträger darf frühestens begonnen werden ab 08.00 Uhr an dem Samstag, der dem Wahl- oder Abstimmungstag um 6 Wochen vorausgeht.
5. Die Plakate sind zu entfernen bis 18.00 Uhr an dem Sonntag, welcher dem Wahl- oder Abstimmungstag folgt.
6. Der Aufsteller hat die Stadt von allen Ansprüchen –auch von Dritten-, die sich aus der Aufstellung der Plakatständer ergeben, freizustellen.
7. Jedes einzelne aufgestellte Plakat oder Werbemittel ist mit einem Aufkleber zu kennzeichnen (sog. Plakatierungsaufkleber).  
Diese Aufkleber werden
  - a) jeder zugelassen Partei, Wählergruppe und sonstigen zugelassenen Wahlvorschlag
  - b) auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin
  - c) bis zur zulässigen Höchstmenge

<b>Beratungsergebnis:</b>	Abstimmungsverhältnis	Anwesend: .....	
<input type="radio"/> einstimmig	Ja:.....	Nein:.....	<input type="radio"/> lt. Beschlussvorschlag
<input type="radio"/> mit Stimmenmehrheit			<input type="radio"/> abweichender Beschluss
<input type="radio"/> Ablehnung -			

- durch Stadt Oberasbach, Wahlamt zugeteilt.
8. Kosten und Gebühren werden für diesen Grundsätzen entsprechende Plakatwerbung der politischen Gruppierungen nicht erhoben.
  9. Für die Aufstellung von Wahlwerbung im Stadtgebiet gelten ergänzend folgende allgemeinen Regelungen:
    - a) An Straßenkreuzungen und Einmündungen darf jeweils nur ein Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe angebracht werden.
    - b) Im Bereich des Ortszentrums ist - außer auf den von der Stadt aufgestellten Litfaßsäulen - die Plakatierung untersagt. Der Bereich ist in einem Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist  
Zum Ortszentrum zählen insbesondere:
      - i) die gesamte Fußgängerzone
      - ii) der „Platz für Alle“ (Rathausplatz“) einschließlich der Zufahrt
      - iii) die Tiefgarage unter dem „Platz für Alle“, einschließlich der Zufahrt sowie der Auf- und Abgänge
      - iv) „Vordere Hochstraße“ von Einmündung Kurt-Schumacher-Straße bis einschl. HsNr. 16 beidseitig
      - v) Stiftsstraße
      - vi) Kurt-Schumacher-Straße ab Höhe HsNr 4 bis HsNr 43, beidseitig
      - vii) sowie die in diesem Bereich gelegenen Parkplätze und Parkstreifen.
  10. Die Plakatständer dürfen nur außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr aufgestellt werden, sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.
  11. Auf Überquerungshilfen (Mittelninseln), Fahrbahnteilern und im Innenraum von Kreisverkehren ist die Plakatierung untersagt.
  12. Die Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, insbes. nicht an Ampelanlagen, Verkehrsspiegeln, Stützmauern, Brücken und Pfeilern angebracht werden. An Pfosten von Verkehrszeichen dürfen sie nur angebracht werden, wenn diese sich nur auf den ruhenden Verkehr beziehen oder wegweisenden Charakter haben.
  13. Insbesondere verboten ist die Anbringung an Pfosten folgender Verkehrszeichen:
    - a) Allgemeine und besondere Gefahrenzeichen der Anlage 1 zur StVO
    - b) Vorschriftzeichen gem. Nr. 1-15 der Anlage 2 zur StVO, Verkehrsverbote gem. Abschnitt 6 der Anlage 2 zur StVO, Beschränkungen und Verbote gem. Abschnitt 7 der Anlage 2 zur StVO
    - c) Vorrangzeichen gem. Abschnitt 1 der Anlage 3 zur StVO  
Auf § 33 Abs. 2 S. 2 StVO wird hingewiesen.
  14. Die Standsicherheit bzw. die ordnungsgemäße Befestigung der Plakatständer sind von den Aufstellern laufend zu überwachen.
  15. Unter Verletzung der Ziffern 1-7 aufgestellte Plakate und Werbemittel werden durch die Stadt ohne Ankündigung entfernt und können der Vernichtung zugeführt werden. Die für diese Maßnahme entstandenen Kosten können geltend gemacht werden.
  16. Die Stadt Oberasbach kann unter Verletzung der Ziffern 9-14 dieser Richtlinie aufgestellte Plakate auch ohne vorherige Aufforderung an die Aufsteller durch eigene Kräfte entfernen und einlagern. Eine Abholung und erneute Aufstellung durch den Aufsteller ist möglich.
  17. Erght an einen Aufsteller im Einzelfall eine Aufforderung der Stadtverwaltung oder der Polizei, bestimmte Plakatständer zu versetzen oder zu entfernen, ist dieser in-

nerhalb 24 Stunden, nachzukommen.

Wird einer derartigen Aufforderung im Einzelfall nicht nachgekommen, so werden diese Plakate durch die Stadt entfernt und dem Aufsteller hierfür Kosten in Rechnung gestellt.

18. Die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. „Wesselmänner“) bedarf der Genehmigung im Einzelfall durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und ist kostenpflichtig.

**Sachverhalt:**

Das Aufstellen von Plakatständern oder anderen Werbemitteln auf öffentlichen Straßen bedarf grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, denn es liegt kein Gemeingebrauch mehr vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt (Art. 14 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt; dieses ist im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zugunsten von politischen Parteien, Wählervereinigungen sowie von den Trägern der Volksbegehren/Volksentscheide und der Bürgerbegehren/Bürgerentscheide regelmäßig auf Null reduziert, um eine hinreichende Mobilisierung der Bevölkerung durch Wahlsichtwerbung ermöglichen zu können.

Aufgrund von mündlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Stadtrats soll nun die seit der Kommunalwahl zwischen den Parteien, Gruppen und Vereinigungen in Oberasbach praktizierte Selbstbeschränkung der Wahlwerbung in Oberasbach (zuletzt am 26.07.2021 für die Bundestagswahl 2021 bestätigt) in Form einer Allgemeinverfügung bestätigt werden und mit allgemeinverbindlicher Wirkung auch für bisher nicht vertretene Parteien, Gruppen und Vereinigungen gelten.

Damit können Regelungen getroffen werden, um Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum in einem geordneten Rahmen stattfinden zu lassen. Diese Regelungen finden ihren Niederschlag in standardisierte Auflagen für die Sondernutzungserlaubnis. Sie werden – sofern vom Stadtrat beschlossen – in Form einer Allgemeinverfügung rechtzeitig im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Geltung dieser Allgemeinverfügung ist zeitlich nicht beschränkt, d. h. sie gilt solange, bis sie entweder aufgehoben oder durch eine andere Regelung ersetzt wird.

Nicht in der Allgemeinverfügung enthalten ist eine ins Gespräch gebrachte mögliche Fotodokumentation, die den Plakataufstellern auferlegt werden könnte. Diese erscheint aber aufgrund möglicherweise nicht gegebener Verhältnismäßigkeit nicht angebracht.

Da die allgemeinen Auflagen zur Plakatierung für nicht-privilegierte Werbung vom sachlichen Inhalt her ähnlich sein müssen, könnte die Allgemeinverfügung als Richtlinie entweder entsprechend angepasst auf die allgemeine Plakatierung ausgeweitet oder hieran angelehnte Verwaltungsrichtlinien erlassen werden.

Oberasbach, 07.03.2024  
Stadt Oberasbach  
- Abteilung I -  
i.A.  
gez.

**Schlichting / Träger**